

Kirchenrechtsgeschichte und Kirchenrecht
Abschlussklausur

- I. Auszug aus dem sog. Ersten Clemensbrief (95/96), aus: ANDREAS LINDEMANN, HENNING PAULSEN, Die griechischen Väter. Griechisch-deutsche Parallelausgabe, Tübingen 1992, 125, 127 (von der Wiedergabe des griechischen Texts wurde abgesehen) (12 Punkte):

5 42,1. Die Apostel sind für uns mit dem Evangelium beauftragt worden vom Herrn Jesus Christus; Jesus, der Christus, ist von Gott ausgesandt worden. 2. Christus also von Gott her, und die Apostel von Christus her. Es geschah also beides in guter Ordnung nach dem Willen Gottes. 3. Da sie also Aufträge empfangen hatten und mit Gewißheit erfüllt worden waren durch die Auferstehung unseres Herrn Jesus Christus und Vertrauen gefaßt hatten durch das Wort Gottes, zogen sie mit der Fülle des Heiligen Geistes aus, verkündigend, daß das Reich Gottes kommen werde. 4. In Ländern und Städten also predigend setzten sie ihre Erstlinge ein, nachdem sie sie im Geist geprüft hatten, zu Episkopen und Diakonen derer, die künftig glauben würden. 5. Und dies war nichts Neues; denn es war ja seit langen Zeiten geschrieben über Episkopen und Diakonen. So nämlich sagt irgendwo die Schrift: „Ich werde einsetzen ihre Episkopen in Gerechtigkeit und ihre Diakonen in Treue.“

- 10
1. Bitte fassen Sie diesen Textauszug zusammen (2 Punkte).
 2. Inwiefern spiegelt sich in diesem Text die Konzeption der «apostolischen Sukzession» wider (2 Punkte)?
 3. Welche Bedeutung hat das Konzept der apostolischen Sukzession im kanonischen Recht der Gegenwart (2 Punkte)?
 4. Wie müsste aus der Perspektive dieses Textes die Beziehung zwischen Bischofskollegium und Papst beschrieben werden (2 Punkte)?
 5. Wie ist die Beziehung zwischen Papst und Bischofskollegium im Grundsätzlichen im kanonischen Recht ausgestaltet und wie wird diese Ausgestaltung legitimiert (4 Punkte)?
- II. Die mittelalterliche Amtskirche war in ihrer Rechtskultur sehr durch eine Fülle von Rechtstexten geprägt (10 Punkte).
1. Was sind «Dekretalen» und wie lässt sich ihre Entstehung im Verhältnis zu anderen kirchlichen Rechtsquellen – insbesondere den Konzilsanones – erklären (2 Punkte)?
 2. *Liber Extra* (1234) und *Liber Sextus* (1298) sind typische Beispiele sogenannter «päpstlicher Rechtsbücher». Wie lässt es sich erklären, dass das Papsttum solche Rechtsbücher erschaffen liess und wie lässt sich dieses Handeln in Verbindung setzen mit der Verkündigung des *Corpus Iuris Canonici* (1580/1582) (3 Punkte)?
 3. Seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert folgten Sammlungen kirchlichen Rechts lange Zeit einem Ordnungsschema, das im Merkvers *Iudex – Iudicium – Clerus – Conubium – Crimen* (wörtlich: Richter – Urteil – Klerus – Ehe – Verbrechen) verdichtet wurde. Bitte erläutern Sie, welche Rechtsbereiche diesen Ausdrücken jeweils zugeordnet wurden (2.5 Punkte).
 4. Welche Formen amtskirchlicher Gerichtsbarkeit lassen sich etwa seit dem 12. Jahrhundert unterscheiden (2.5 Punkte)?
- III. Die sogenannten «Landeskirchen» waren lange Zeit typische Organisationsformen der protestantischen Konfessionen (5 Punkte).
1. Beschreiben Sie bitte die Bedeutung der weltlichen Obrigkeiten für die Entstehung und Tätigkeit der Landeskirchen in der frühen Neuzeit und berücksichtigen Sie dabei bitte auch die sog. «Kirchenordnungen» (3 Punkte).
 2. Wie lässt sich die Haltung der protestantischen Kirchenlehre zu diesen Entwicklungen erklären (2 Punkte)?

- IV. Das erste und das zweite vatikanische Konzil (1869/70 und 1962-1965) hatten grundlegende Bedeutung auch für das kanonische Recht (3 Punkte).
1. Bitte ordnen Sie die Bedeutung des ersten vatikanischen Konzils («Vaticanum I») in die Entwicklung des kanonischen Rechts ein (1 Punkt).
 2. Bitte ordnen Sie die Bedeutung des zweiten vatikanischen Konzils («Vaticanum II») in die Entwicklung des kanonischen Rechts ein (2 Punkte).
- V. Die *tria munera* – das Leitungsamt, das Lehramt und das Heiligungsamt – umschreiben zentrale Dimensionen des Selbstverständnisses der römisch-katholischen Kirche (5 Punkte).
1. Bitte beschreiben Sie die Inhalte der drei vorbeschriebenen Ämter (3 Punkte).
 2. Welche Bedeutung hat die Unterscheidung zwischen Klerikern und Laien bei der Wahrnehmung dieser Ämter (1 Punkt)?
 3. Wie verhält sich das *officium* zu den *tria munera* (1 Punkt)?
- VI. Auszug aus der Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen v. 13.1.1974 (Ref KV SG – Gesetzessammlung SG GE-11-10) (5 Punkte):
- Art. 2. Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St.Gallen erkennt als ihren Auftrag, Jesus Christus als das Haupt der Kirche und den Herrn der Welt zu verkündigen und durch ihr dienendes Handeln das angebrochene Reich Gottes zu bezeugen.
- Art. 7. (1) Die Kirchgemeinde ist die Trägerin des kirchlichen Lebens. (2) Sie sorgt für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages. (...)
- Art. 20. (1) Die Kirchenvorsteherschaft ist für den Aufbau des kirchlichen Lebens in der Gemeinde sowie für die Förderung der Liebestätigkeit und der Mission verantwortlich. (2) Sie leitet und unterstützt die Träger der kirchlichen Dienste und Ämter in der Erfüllung ihrer Aufgaben. (3) Sie vollzieht die kirchlichen Gesetze und Beschlüsse und besorgt die ökonomischen Angelegenheiten. (4) Sie wählt die Angestellten der Kirchgemeinde.
- Art. 27. (1) Der Pfarrer ist der für den Dienst in der Gemeinde und für weitere Dienste ausgebildete und ordinierte Verkündiger des Evangeliums. (2) Er versieht diese Aufgabe durch Predigt, Taufe und Abendmahl sowie durch Seelsorge und Unterweisung. (3) Die Verantwortung für das kirchliche Leben sowie für die Förderung der Liebestätigkeit und der Mission teilt der Gemeindepfarrer mit der Kirchenvorsteherschaft.
1. Skizzieren Sie bitte die in dieser Ordnung festgelegte Beziehung von Kirchgemeinde, Kirchenvorsteherschaft und Pfarrer (2 Punkte).
 2. Wie lässt sich die herausgehobene Position der Kirchgemeinde aus der Perspektive des evangelischen Kirchenrechts erklären (1 Punkt)?
 3. Wie lässt sich die Funktion des Pfarrers als «ordinierte(r) Verkündiger des Evangeliums» (Art. 27 S. 1 RefKV SG) aus der Perspektive des evangelischen Kirchenrechts erklären (1 Punkt)?
 4. Skizzieren Sie das Ordnungsprinzip, das der gemeinsamen Verantwortung von Pfarrer und Kirchenvorsteherschaft aus Art. 27 S. 3 RefKV SG zugrunde liegt (1 Punkt).